



Bekanntmachung Nr. 024/2020 vom 09.04.2020

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Baesweiler zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen

I.

Gemäß §§ 3, Abs. 1, 7 Abs. 3, 9 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) i. V. m. § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG), wurden seitens der Stadt Baesweiler, gestützt auf die zugrundeliegenden Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Allgemeinverfügungen erlassen, die nunmehr, gestützt auf den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.04.2020 aufzuheben sind, da die bislang dort geregelten Sachverhalte nunmehr direkt durch die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales geregelt werden und daher unmittelbar einzuhalten sind.

Vor diesem Hintergrund werden die Allgemeinverfügungen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen vom 16.03.2020 (2 Allgemeinverfügungen, Bekanntmachungen Nrn. 018 und 019/2020), 18.03.2020 (Bekanntmachung Nr. 020/2020) und 20.03.2020 (Bekanntmachung Nr. 021/2020) aufgehoben.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt für das ganze Gebiet der Stadt Baesweiler und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die oben aufgeführten Allgemeinverfügungen ergingen auf Grund entsprechender Erlasse des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW. Die hierin geregelten Sachverhalte werden nunmehr durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des

Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 22.03.2020 (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.03.2020) geregelt. Nicht alle Begrifflichkeiten sind deckungsgleich. Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen, als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern, sind die örtlichen Allgemeinverfügungen aufzuheben.

Bekanntmachung:

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl S. 2639) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Baesweiler, den 09.04.2020

Dr. Linkens
Bürgermeister